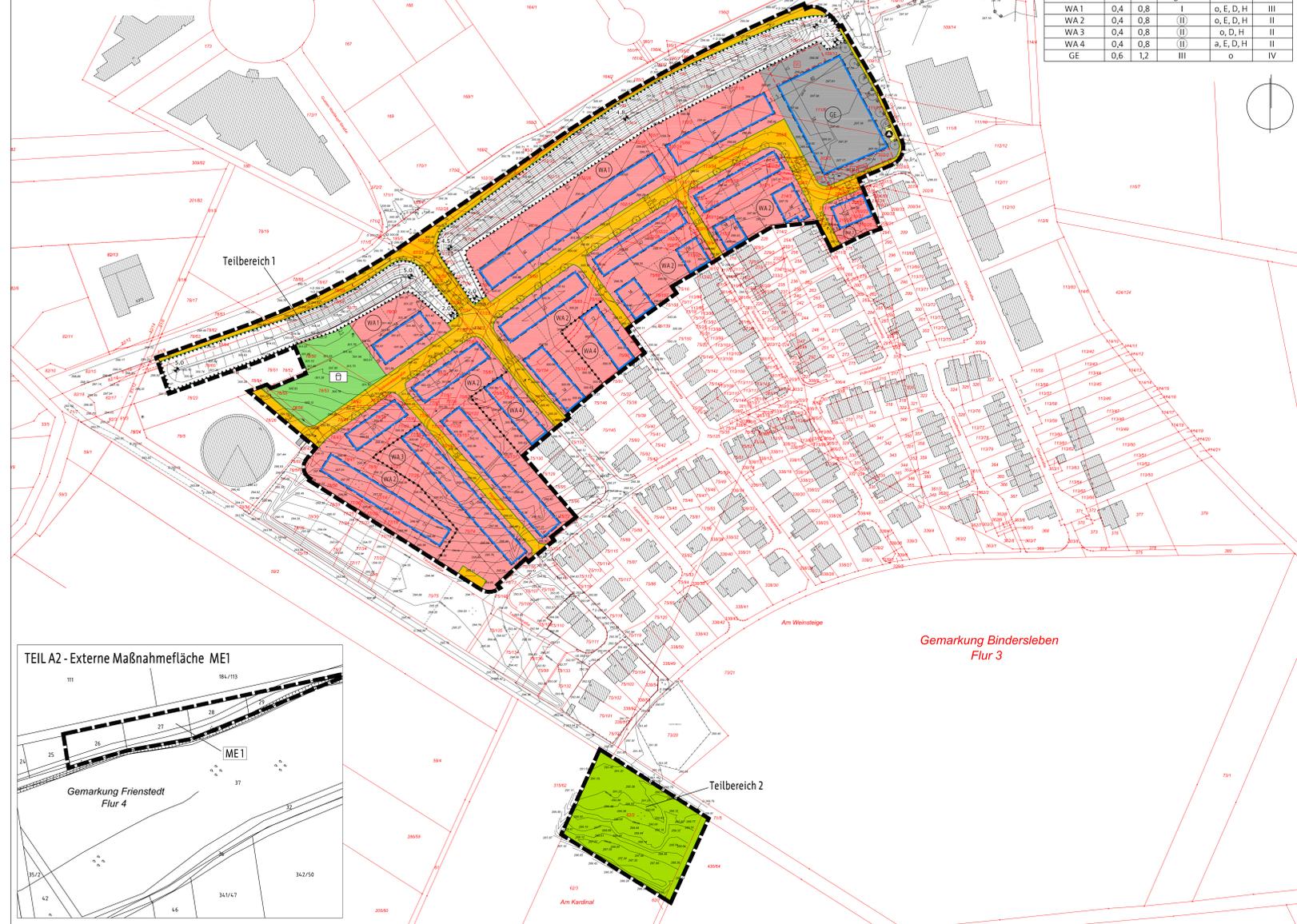


TEIL A1 - PLANZEICHNUNG



TEIL A2 - Externe Maßnahmefläche ME1

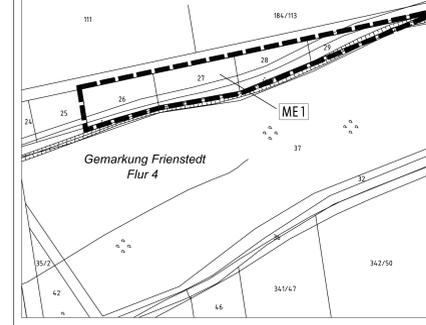


Table with 5 columns: Baugbiet, GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse, Bauweise, Lärmpegelbereich. It lists different building types and their corresponding zoning parameters.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanV
Zeichnerische Festsetzungen
Nutzungsschablone
Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Bauweise, Baugarten sowie die Stellung baulicher Anlagen
Verkehrflächen sowie Verkehrsflächen
Flächen für Versorgungsanlagen
Flächen für die Landwirtschaft
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB

- 1. Zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden die Maßnahmen gemäß Punkt 7 sowie die Anpflanzgebote gemäß Punkt 11 festgesetzt.
11.1. Folgende Festsetzungen dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken und werden diesen zugeordnet:
11.2. Die Baugruben WA 1 bis WA 4 und Baugruben GE Festsetzung 11.3. (Begrünung Lärmschutzwall) in einem Anteil von 54% (4.377m²)
11.3. Als Verteilungsmaßstab wird auf Grundlage des § 4 der Satzung der Stadt Erfurt zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 135a-c BauGB vom 30.11.1998 die zulässige Überbauung gemäß der festgesetzten GRZ angesetzt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- Nr. Festsetzung Ermächtigung
121. Staufestgeschoße sind nur mit einem Rücksprung von 1,5 m zulässig.
122. Sind Rehen- oder Doppelhäuser vorgesehen, so sind sie mit einheitlicher Trauf- und Firsthöhe in einer Höhe auszuführen.
123. Die Gebäude sind entsprechend zeichnerischer Festsetzung oder traufständig zur Straßenverkehrsfläche einzuordnen.
124. Abweichungen von der traufständigen Dachausbildung sind ausnahmsweise zulässig, soweit der überwiegend traufständig Charakter des Gebäudes gewahrt bleibt.
125. Die Drempehöhe der Gebäude darf maximal 0,8 m betragen.
126. In den Baugruben WA 1 sind für Wohngebäude nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung bis maximal 45 Grad zulässig.
127. Im Baugrubet GE sind nur Flach- oder Pultdächer mit einer Neigung von maximal 10 Grad oder zweiseitig geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 30 Grad zulässig.
128. Dachendeckungen mit spiegelfinden, glänzenden und reflektierenden Materialien sowie solche, die den Flugverkehr beeinträchtigen, sind unzulässig.
129. Die Fassadenwände im Bereich der Baugrubete WA 1 bis 4 sind überwiegend in Putz auszuführen.
130. Die Zufahrten von Tiefgaragen sind mit Toren zu versehen, die einen optischen Rückblick zulassen.
131. Werbeanlagen im Baugrubet GE dürfen die Traufe der Gebäude nicht überschreiten.
132. Das bestehende Gelände ist zu erhalten.
133. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten auf den privaten Grundstücken sind mit befestigtem Pflaster, Schotterwegen, Spurfestflächen aus Beton oder Asphaltmaterial oder als wassergebundener Deck zu gestalten.
134. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so auf den privaten Grundstücken anzuordnen, dass sie dauerhaft und allseitig gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgegrenzt sind.
135. Einfriedungen sind nur auf der der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht zugewandten Seite in Form von dauerhaften mit Rankgewächsen, Pfanzenteilen o. a. begrenzten Zäunen sowie Hecken bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig.

Pflanzenliste

- Baum- & Ordnung
Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarze
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus communis Wildbirne
Juglans regia Walnuss
Malus sylvestris Hainbuche
Pyrus communis Wildbirne
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus domestica Speierling
Sorbus thuringica Fastigata Thüringische Mehlbeere
Obstbäume als Hochstamm
Malus (Apfel) in Arten und Sorten
Prunus (Kirschen und Pflaumen/ Zwetschgen) in Arten und Sorten
Prunus (Birken) in Arten und Sorten
Sträucher
Amelanchier ovalis Felsenbirne
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartnagel
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Hirtengriffel Weißdorn
Crataegus laevigata Zweigflügel Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenröhren
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenröschen
Prunus mahaleb Fettenäpflchen
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rhamnus frangula Faulbaum
Rosa avensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Rubus idaeus Himbeere
Rubus spec. Brombeere
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Bäume zur Stellplatzbegrenzung
Acer campestre (Feldahorn)
Crataegus lavalat Carriere (Apfeldorn)
Prunus padus Traubenkirsche
Baumreihe an der Andromedastraße
Carpinus betulus 'Trans Fontaine' (Hainbuche 'Trans Fontaine')
Acer campestre (Feldahorn 'Elrijk')
Flüchlige Urpflanzung der Baumreihe an der Andromedastraße
Stauden und Gäser
Carex sylvatica (Wald-Segel)
Geranium macrorrhizum (Balkan-Storchschnabel)
Festuca maritima (Atlas-Schwingel)
Symphytum grandiflorum (Kleiner Kaukasus-Beinwurz)
Tanacetum macrophyllum (Großblättrige Wucherblume)
Holzbohle
Symphoricarpos ochroleucus 'Hancock' (Niedrige Purpurbeere 'Hancock')
Panicum hybridum 'Aristata' (Flecken-Hybrid 'Aristata')
Verbena officinalis (Werbena)
Cornus stolonifera 'Kelsey' (Zweig-Hartnagel 'Kelsey')
Gehölze
Symphoricarpos ochroleucus 'Hancock' (Niedrige Purpurbeere 'Hancock')
Panicum hybridum 'Aristata' (Flecken-Hybrid 'Aristata')
Verbena officinalis (Werbena)
Cornus stolonifera 'Kelsey' (Zweig-Hartnagel 'Kelsey')

Verfahrensvermerk zum Bebauungsplan

- 1. Der Stadtrat Erfurt hat am 04.07.2013 mit Beschluss Nr. 0293/3, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 05.08.2013, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“ gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 05.08.2013 ist vom 18.08.2013 bis zum 20.09.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.08.2013 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltauswertung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Stadtrat Erfurt hat am 18.12.2013 mit Beschluss Nr. 1740/13 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 24.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 03.02.2014 bis zum 07.03.2014 öffentlich ausliegen.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.01.2014 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat Erfurt hat am 18.12.2013 mit Beschluss Nr. 1740/13 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.
9. Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2013 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beantragt.
10. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.
11. Aufsetzung
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewitz
Oberbürgermeister
12. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
Rechtsverbindlich
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewitz
Oberbürgermeister
13. Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundstücke für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.11.2012 übereinstimmen.
Erfurt, den 07.01.2014
Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Thomas Metten
Öffentlich bestellter Vermesser
14. Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobestraße 34, 99096 Erfurt

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
11. In den Baugrubeten WA 1 bis WA 4 sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
12. Im Baugrubet GE sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen und die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.
13. Im Baugrubet GE sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente nach DIN 45691 in Höhe von 35 dB(A)1m - tags (22.00 bis 22.00 Uhr) 35 dB(A)1m - nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) weder tags noch nachts überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
2. MAR DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. In den Baugrubeten WA 4 ist bei Reihemittelhäusern ausnahmsweise eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl bis max. 0,5 und der maximal zulässigen Geschosflächenzahl bis max. 1,0 zulässig.
2.2. Für Gebäude in den Baugrubeten WA 1 bis WA 4 wird eine Traufhöhe durch die Anzahl der Vollgeschosse multipliziert mit der Geschosshöhe von maximal 3,0 m festgesetzt. Im Baugrubet GE darf die Traufhöhe maximal 10 m und die Gebäudehöhe maximal 15 m betragen. Die Traufhöhe ist hierbei die Höhenlage der Schnittrante der Außenwand mit der Dachhaut. Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKF EG) darf maximal 0,8 m betragen. Ausnahmsweise darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens bis maximal 12 m überschritten werden, wenn dies auf Grund der vorhandenen Geländesituation erforderlich wird.
2.3. Die Bezugshöhe für die festgesetzten Höhen ist die jeweils angrenzende Straßenverkehrsfläche. Als Bezugspunkt gilt die Höhe der Oberkante der angrenzenden Straße.
3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
3.1. Bei der abweichenden Bauweise müssen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Ausnahmsweise kann von dieser abgesehen werden, wenn der Charakter einer geschlossenen Bebauung durch mindestens einseitige Grenzbebauung an der nördwestlichen Grundstücksgrenze gewahrt wird und an der südöstlichen Seite entstehende seitliche Grenzabstände durch eine eingeschossige Bebauung geschlossen wird.
3.2. Überschreitungen der Baugarten sind ausnahmsweise für Wintergärten und Windfänge bis zu maximal der halben Hausbreite und bis zu 1,5 m in Tiefe zulässig.
4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN
4.1. Nebenanlagen als Gebäude sind nur bis maximal 15 m² umbaubar auf der überbaubaren Grundstückfläche und auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abgewandten nichtüberbaubaren Grundstückfläche zulässig.
4.2. Carports und Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstückfläche und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
4.3. Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche, auf den dafür festgesetzten Flächen und in den allgemeinen Wohngebieten auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fläche vor dem Gebäude zulässig.
4.4. In den Baugrubeten WA 1 bis WA 4 sind bei Hausgruppen maximal 1 Carport oder Garage pro Wohngebäude zulässig. Wird der Carport oder die Garage in einem Abstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, kann die Zufahrt als 2. Stellplatz genutzt werden.
4.5. In den Baugrubeten WA 1 bis WA 4 ist pro Grundstück maximal 1 Zufahrt mit einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig.
4.6. Grundstücken und -aufbauten müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zum nächstgelegenen Kuvendruck der Straße an Kreuzungen oder Einmündungen haben.
5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN
5.1. In den Baugrubeten WA 1 bis WA 4 sind maximal 2 Wohnungen pro Wohnbauabschnitt Grundstück zulässig.
6. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
6.1. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist als Ostespielplatz für die Altersgruppe bis 16 Jahre anzulegen und zu erhalten.
7. MÄNNANGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
7.1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind vollwertige Oberflächenmaterialien wie Asphalt, Verbundpflaster, Betonoberflächen etc. nur ausnahmsweise zulässig.
7.2. Als Maßnahme zur Vermeidung von Trennwirkungen gegenüber Wohngebäuden sind stützende Außen- beziehend aus heimischen und standortgerechten Sträuchern und einem Anteil von maximal 10 Prozent von Bäumen II. Ordnung, einem 3 Meter breiten nördlich vorgelagerten Krautraum anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zwischen dem nördlichen Flurstücksgrenze und dem Waldstreifen ist ein maximal 45 cm breiter Weiden- oder Erleweg zulässig. Die Pflanzung hat spätestens mit dem Beginn des Eingriffes in Natur und Landschaft zu erfolgen.
8. VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFT-VERUNREINIGENDER STOFFE
8.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. Dies gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen und nur geringfügig belastet werden. Zu verwenden ist ausschließlich naturbelassenes stockiges und 2 Jahre abgelagertes Holz.
8.2. Die Verwendung halogenierter Kohlenwasserstoffe in gewerblichen Anlagen in baulichen Verbänden mit Baustoffen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder zur Lagerung oder Verkauf von Lebensmitteln dienen, ist unzulässig.
9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
9.1. Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109 die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen aus Tabelle 8 für den jeweiligen Lärmpegelbereich zu beachten.
9.2. In den Baugrubeten WA 1 und II im Dachgeschoss von Gebäuden mit unversenktem Maschendraht, Stammaumfassung in 1m Höhe 18-20cm zu pflanzen und zu erhalten. Ein durchwurzelbarer Baum von mindestens 12 m bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserundurchlässig zu erhalten. Die Standorte für die Pflanzung können ausnahmsweise um maximal 1,0m parallel zur Straße verschoben werden.
9.3. Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle) sind als naturnahe feuchtwegende Sträucher bestehend aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Pro 100 m² Fläche sind mindestens 25 Stäbchen zu pflanzen. Arten und Mindestanzahl gemäß Pflanzenliste.
9.4. Für je angefangene 4 Stellplätze für PKW ist ein Laubbäumchen zu pflanzen und zu erhalten, das eine Oberleistung der Stellplätze mit Bäumen, einbaue.
9.5. Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle) sind als naturnahe feuchtwegende Sträucher bestehend aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Pro 100 m² Fläche sind mindestens 25 Stäbchen zu pflanzen. Arten und Mindestanzahl gemäß Pflanzenliste.
9.6. Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen bilden die Flächen für die notwendige Erschließung, Wege max. 3m, Tiefgaragenzufahrten max. 6m. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit heimische gebietsüblichen Gehölzen zu bepflanzen. Je Grundstück ist je 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Obstbaum als Hochstamm oder ein Laubbäumchen 2. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten. Das Pflanzen von Bäumen 1. Ordnung ist nicht zulässig. Arten und Mindestanzahl gemäß Pflanzenliste.
10. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
10.1. Auf den zeichnerisch festgesetzten Standorten an der Andromedastraße sind Bäume einer Art in einer Mindestanzahl von Hochstamm viermal verpflanzt, Wurzelballen mit unversenktem Maschendraht, Stammaumfassung in 1m Höhe 20-25 cm mit einer mindestens 6m² großen Unterpflanzung aus Stauden, Gräsern oder Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten. Ein durchwurzelbarer Baum von mindestens 12 m bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserundurchlässig zu erhalten. Die Standorte für die Pflanzung können ausnahmsweise um maximal 1,0m parallel zur Straße verschoben werden.
10.2. Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle) sind als naturnahe feuchtwegende Sträucher bestehend aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Pro 100 m² Fläche sind mindestens 25 Stäbchen zu pflanzen. Arten und Mindestanzahl gemäß Pflanzenliste.
10.3. Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle) sind als naturnahe feuchtwegende Sträucher bestehend aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Pro 100 m² Fläche sind mindestens 25 Stäbchen zu pflanzen. Arten und Mindestanzahl gemäß Pflanzenliste.
10.4. Für je angefangene 4 Stellplätze für PKW ist ein Laubbäumchen zu pflanzen und zu erhalten, das eine Oberleistung der Stellplätze mit Bäumen, einbaue.
10.5. Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwälle) sind als naturnahe feuchtwegende Sträucher bestehend aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Pro 100 m² Fläche sind mindestens 25 Stäbchen zu pflanzen. Arten und Mindestanzahl gemäß Pflanzenliste.
10.6. Unterbaue Grundstücksflächen sind mit einer mind. 15 cm dicken Erdschicht zu überbedecken und entsprechend Festsetzung 11.5 zu begrünen.

Bebauungsplan BIN 651 "An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich"



- Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 18.12.2013 (BGBl. I S. 1848)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 18.12.2013 (BGBl. I S. 1848)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 3099)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neubesetzung Thüringer Kommunalabgabensysteme und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 49)
Metzlage: 1:1000 Datum: 18.06.2014 Planauschnitt: normal/städtisch Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung